

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 48 Ka für den Teilbereich zwischen Schleppweg und der Straße "Schöner Fleck"

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 15.12.1983 die 2. Änderung für den Bebauungsplan beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet keine Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes, da Grundzüge der Planung nicht berührt werden und dieses sich auf das Plangebiet und die Nachbargrundstücke nur unwesentlich auswirkt.

Der Bebauungsplan ist mit Veröffentlichung am 31.1.1977 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna rechtsverbindlich geworden.

Die der Treuhandstelle für Bergarbeiterwohnungen gehörenden Einfamilienreihenhäuser am Schleppweg Haus Nr. 30 - 48 wurden in Einzelgrundstücke parzelliert. Den Mietern wurden die Grundstücke zum Kauf angeboten. Mehrere Mieter haben von diesem Angebot Gebrauch gemacht und ihre Grundstücke erworben. Es ist daher nur noch eine Frage der Zeit, bis die restlichen Wohnhäuser privatisiert sind.

Im rückwärtigen Grundstücksteil ist hinter den bestehenden Häusern ein Zufahrtsweg ausparzelliert worden, um von hinten an die Reihenhaushausgrundstücke zu gelangen. Es liegen von den neuen Grundeigentümern Anträge zum Bau von Garagen vor. Diese Garagenplanungen sind aber nur über eine Änderung des Bebauungsplanes möglich. Es ist daher beabsichtigt, den Bau von Garagen im rückwärtigen Grundstücksteil zuzulassen und die rechtliche Voraussetzung durch eine Änderung gem. § 2 (6) PBauG zu schaffen.

Die Überplanung erfolgt aufgrund von eingehenden Erörterungen und Beratungen in den Fachgremien, bei denen man zu dem Ergebnis kam, eine Ausweisung im Bebauungsplanänderungsverfahren vorzunehmen.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da der Zufahrtsweg im Besitz der Anlieger bleibt und kein öffentlicher Weg wird. Der Weg wird als mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger ausgewiesen. Neue Erschließungskosten entstehen durch die Überarbeitung dieses Teilbereiches nicht.

Für das Gelände besteht der zentrale Entwässerungsplan Kamen, 1. Überarbeitung der Teilgebiete II. 2/3/7 von Februar 1968. Der Plan wurde am 26.8.1970 mit dem Aktenzeichen 64-25-4005/0 durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg genehmigt. Der Planbereich ist als Wohnbaugelände gerechnet worden.